

## Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Ab Anfang 2024 gibt es in der Schweiz keine Einfuhrzölle für Industrieprodukte mehr. Der Bundesrat hat dies am 2. Februar 2022 beschlossen mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken und die Wiederbelebung der Wirtschaft nach der Krise zu unterstützen<sup>1</sup>.

Gemäss Botschaft des Bundesrates<sup>2</sup> soll die Abschaffung der Industriezölle administrative Entlastung für die Unternehmen bringen und zudem sollen die Unternehmen durch Einsparung von rund CHF 541 Mio. Zollabgaben Vorleistungen günstiger beziehen und dadurch ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen wettbewerbsfähiger anbieten können. Profitieren sollen darum dann wiederum auch die Konsumentinnen und Konsumenten.

Betroffen sind fast sämtliche Waren der Zolltarifkapital 25-97<sup>3</sup>. Nicht von der Abschaffung betroffen sind hingegen die Zolltarifnummern 01-24. Diese umfassen insbesondere Tiere und Waren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, d. h. vor allem

Lebensmittel. Die Landwirtschaft sollte von der Abschaffung der Industriezölle somit nicht negativ betroffen sein.

In Zuge der Abschaffung der Industriezölle wurde die gesamte Zolltarifstruktur überarbeitet und vereinfacht.

Trotz der Abschaffung der Industriezölle ist es unumgänglich, dass der Import von Waren beim Grenzübertritt angemeldet wird, da die Einfuhrzollanmeldung z. B. auch Basis für die Erhebung der Einfuhrsteuer ist, welche weiterhin auf dem Import von Waren geschuldet ist. Ausnahmen bestehen lediglich im Rahmen des privaten Reiseverkehrs bei geringfügigen Mengen bzw. Werten, die nicht deklarationspflichtig sind.

1. Bundesrat beschliesst  
Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024  
(admin.ch)



2. BBl 2019 8479 – Botschaft zur Änderung des Zolltarifgesetzes (Aufhebung der Industriezölle) (admin.ch)



## Erinnerung zur Anpassung der Statuten infolge Aktienrechtsreform (Frist 31.12.2024)

Würden Sie gerne eine Zwischendividende ausschütten, die Generalversammlung per Videokonferenz abhalten oder von anderen Neuerungen der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsreform Gebrauch machen? Dann müssen Sie zwingend vorgängig Ihre Statuten anpassen. In allen anderen Fällen ist die Aktualisierung der Statuten bis 31.12.2024 ausreichend.

Über die Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen haben wir bereits in den Ausgaben 2/2021, 3/2021 und 1/2022 berichtet. Zudem finden Sie auf unserer Webseite eine Zusammenstellung mit wichtigen Änderungen aufgrund der Aktienrechtsreform (Merkblatt)<sup>4</sup>. An dieser Stelle möchten wir Sie lediglich darauf hinweisen, dass auch die Statuten Ihrer Unternehmen an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen. Die Anpassung der Statuten bedingt die Abhaltung einer Generalversammlung mit öffentlicher Beurkundung. Um zusätzliche Generalversammlungen zu vermeiden, empfehlen wir, die Anpassung frühzeitig im Hinblick auf die Generalversammlung für den Jahresabschluss 2023 zu planen. Gerne berät Sie Steuerexperte und Jurist, Martin Laube, sowie weitere Provida-Fachleute hinsichtlich der Auswirkungen der Aktienrechtsreform für Ihr Unternehmen und unterstützen Sie bei der Aktualisierung Ihrer Statuten.